

(...)

1.1.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung wird erst wirksam, nachdem alle Positionen, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitgliedes erfüllt worden sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG beendet eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz,
 - (a) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde; oder
 - (b) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 - (c) wenn ein General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat; fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds ist insoweit unbeachtlich; oder
 - (d) wenn gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich; oder
 - (e) wenn ein Clearing-Mitglied einer Änderung der Clearing-Bedingungen gemäß Kapitel V Nummer 1.2 widerspricht.

Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Auch nach der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft gelten für die Abwicklung beziehungsweise die Glattstellung der offenen Positionen des betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes die Clearing-Bedingungen weiter.

- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 lit. (a) bis (d) vorliegen, kann die Eurex Clearing AG das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die Eurex Clearing AG von dem betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Nummer 1.1.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges nach Nummer 1.7.1 ff. angeordnet werden.
- (4) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedschaft darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Positionen eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied keine neuen Positionen

eröffnen. Alle bestehenden Positionen sind durch das betreffende General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der offenen Positionen.

- (5) Ist durch das betreffende General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung gemäß Nummer 1.8.1 vornehmen.
- (6) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Mitgliedschaft lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglieds aus den bestehenden Kontrakten, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.
- (7) Für die Beendigung der Spezial-Clearing-Mitgliedschaft durch die Eurex Clearing AG bzw. das Link-Clearing-Haus gelten die Regelungen der zwischen beiden Clearinghäuser abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

1.1.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

(...)

1.7 Teilabschnitt: Verzug

1.7.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
 - a. das General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG börsentäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Nummer 1.3.1 Absatz 2, Nummer 1.3.3 sowie für jeden Kontrakt gemäß der in Abschnitt 2 spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert beziehungsweise die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet.
 - b. das General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an der Eurex Deutschland und der

Eurex Zürich, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.

- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich können ein General-beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 3.12.4.1 Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen, falls das General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Nummer 1.89.2 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund nicht fristgerechter Lieferung von geschuldeten Wertpapieren beziehungsweise nicht fristgerechter Leistung von hierfür geschuldeten Zahlungen in Verzug geratene General-beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Kapitel I Teilabschnitt 2.1 (Abwicklung von Future-Kontrakten), des Teilabschnitt 2.2 (Abwicklung von Optionskontrakten), des Kapitel II 2. Abschnitt (Abwicklung von an der Eurex Bonds abgeschlossenen Geschäften), des Kapitel III 2. Abschnitt (Abwicklung von an der Eurex Repo abgeschlossenen Geschäften) sowie des Kapitel IV 2. Abschnitt (Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte) verpflichtet.

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund von nicht fristgerecht geleisteten börsentäglich verlangten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen sowie geschuldeten Nettoprämien und sonstigen Entgelten in Verzug geratene General-beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 23 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (5) Befindet sich ein General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied nach Abs. 1 in Verzug wird die Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.8.1 dessen Positionen glattstellen und Sicherheiten verwerten.
- (56) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das beziehungsweise die im Verzug befindlichen General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

- (67) Absätze 1 bis 56 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insoweit finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

1.7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Nummer 1.7.1 Absatz 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Nummer 1.7.1 Absatz 3 sowie Absatz bis 5 bis 6 und Nummer 1.7.3 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR, CHF oder Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Fremdwährungsbetrages in EUR oder beziehungsweise CHF auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. Der EUR-Betrag beziehungsweise der CHF-Betrag wird nach Eingang der geschuldeten CHF-Zahlung beziehungsweise EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Nummer 1.7.1 Absatz 4 Satz 3 bis 6 verpflichtet.

1.8 Teilabschnitt:

Glattstellung, Sicherheitenverwertung, Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

1.7.38.1 Glattstellung; Sicherheitenverwertung; Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Befindet sich ein General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Verzug nach Nummer 1.7.1, wird die Eurex Clearing AG wird in den in diesen Clearing-Bedingungen genannten Fällen in nachstehender Reihenfolge Positionen eines General- beziehungsweise eines Direkt-Clearing-Mitgliedes

glattstellen, und diese Sicherheiten verwerten und Beiträge zum Clearing-Fonds in Anspruch nehmen:

1. Saldierung der offenen Positionen aller von dem General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied gehaltenen Konten zu einer einzigen Netto-Position und anschließende Glattstellung der hieraus resultierenden Netto-Positionen, durch die Eurex Clearing AG oder einen von ihr bestimmten Handelsteilnehmer. Die Eurex Clearing AG kann sich für die Durchführung der Glattstellung der Netto-Positionen eines oder mehrerer Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen bedienen. In diesem Fall überträgt die Eurex Clearing AG dem beziehungsweise den mit der Glattstellung beauftragten Börsenteilnehmern die Netto-Positionen des betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes im Wege des Positionstransfers. Im Rahmen der Durchführung der Glattstellung der Netto-Positionen ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, alle Sicherheiten des betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes einschließlich dessen Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 1 zu verwerten.
 2. Verwertung aller Sicherheiten des in Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes einschließlich dessen Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 1.
 3. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten des in Verzug geratenen betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller Verbindlichkeiten des betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes aus Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erforderlich ist.
 4. Verwendung der von der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 2 bereitgestellten Mittel, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten und der Inanspruchnahme des Beitrags zum Clearing-Fonds sowie der Sicherheiten gemäß Nummer 1.1.2 Absatz 2 des in Verzug geratenen betreffenden General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausreicht.
 5. Anteilige Inanspruchnahme der Beiträge der nicht in Verzug befindlichen anderen General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.2 Absatz 2 Nr. 4.
- (2) Befindet sich das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied in Verzug, so richtet sich die Glattstellung der Positionen bzw. die Verwertung der Sicherheiten nach den Regelungen der zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

(GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)
sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

1.89.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der General- und Direkt-Clearing-Mitglieder der Eurex AG

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direkt-Clearing-Lizenz eine NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann alle seine Transaktionen jeweils nur über dieses General-Clearing-Mitglied oder konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied abwickeln. Ein Wechsel des die Transaktionen abwickelnden General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.
- (2) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG den Wechsel seines die Transaktionen abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitgliedes beantragen. Die Eurex Clearing AG nimmt daraufhin nach der Post-Trading-Full-Periode die Übertragung der offenen Positionen vor, wenn die betroffenen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Positionsübertragung bestätigen und eine gültige NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besteht, auf das die Positionen übertragen werden. Die Positionsübertragung lässt die Rechte und Pflichten aus ausgeübten und zugeteilten Positionen unberührt.
- (3) Positionsübertragungen lassen die Kontrakte unverändert.

1.89.2 Rechte und Pflichten des General-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

- (1) General-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erfüllen, eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein General-Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern verpflichtet, die über das General-Clearing-Mitglied abrechnen.
- (3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem General-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen werden.

Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem General-Clearing-Mitglied geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so können die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich es auf Antrag des General-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung

vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (4) General-Clearing-Mitglieder dürfen selbst keine Positionen ausüben oder glattstellen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen, kann das General-Clearing-Mitglied bei der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich-Clearing AG die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen.

- (5) Unterlässt ein General-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, können die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich das General-Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen; sie die Eurex Clearing AG können behält sich das Recht vor, auch Positionen aller Konten, für deren Clearing das General-Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß Ziffer 1.8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines General-Clearing-Mitgliedes vom Handel erwachsen.
- (6) Die Eurex Clearing AG unterrichtet das General-Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.

1.8.3 Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das General-Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat. Wenn die Eurex Clearing AG eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge beziehungsweise Quotes eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge beziehungsweise Quotes zu löschen und alle bestehenden Positionen glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen. Ist die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung gemäß Nummer 1.8.1 vornehmen. Das General-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Kontrakten des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.
- (2) Ein General-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge beziehungsweise Quotes zu löschen und alle bestehenden Positionen glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge und Quotes mehr eingeben, die durch dieses General-Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt gelten entsprechend.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen Positionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge und

Quotes gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.

- (4) Die Kündigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.

1.89.4 Konzernverbundenes Clearing des Direkt-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

Nummer 1.8.2 und 1.8.3 gelten entsprechend für das Verhältnis von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und Direkt-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG.

1.89.5 Rechte und Pflichten von Link-Clearinghäusern als Spezial-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Link-Clearing-Haus als ihr Spezial-Clearing-Mitglied richtet sich nach den Regelungen der zwischen den beiden Clearinghäusern abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung und diesen Clearing-Bedingungen. Das Spezial-Clearing-Mitglied tritt zum selben Zeitpunkt und in der gleichen Weise wie die Eurex Clearing AG in die zu clearenden Geschäfte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich ein, sofern daran ein Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses beteiligt ist. Die Eurex Clearing AG steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern des Link-Clearing-Hauses.
- (2) Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen Link-Clearing-Haus und seinen Clearing-Mitgliedern sowie Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach dem Regelwerk des jeweiligen Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied.
- (3) Erbringt ein Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die vom Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann dieses Clearing-Mitglied auf Antrag des Link-Clearing-Hauses, durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen werden. Der Antrag des Link-Clearing-Haus wird durch die Eurex Clearing AG an die Eurex Deutschland und Zürich unverzüglich weitergeleitet. Sofern der Antrag fermündlich gestellt wurde, ist er durch das Link-Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dem Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht leistet.
- (4) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied seinem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die von dem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen werden. Der Antrag ist von dem Clearing-Mitglied gegenüber dem Link-Clearing-Haus zu stellen, welches diesen nach ~~ihrem~~ seinem Ermessen an die Eurex Clearing AG als eigenen Antrag weiterleitet und

gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Eurex Clearing wird diesen Antrag unverzüglich der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich weiterleiten.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht leistet.

1.910 Teilabschnitt:
Clearing von außerbörslichen Termingeschäften

1.910.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktsspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit die Bestimmungen unter Kapitel I Nummern 1 und 2 entsprechend.

1.101 Teilabschnitt
Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

1.101.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

(1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, und soweit gesetzlich gefordert, an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland weiterzuleiten:

1. Erteilung einer Clearing-Lizenz (Kap. I Nummer 1.1.1)
2. Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Kap. I Nummer 1.1.4)
3. Verzug des Clearing-Mitgliedes (Kap. I Nummer 1.7.1)
4. Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung (Kap. I Nummer 1.89.3)

(2) Absatz 1 gilt ~~entsprechend~~ für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG ~~dem einem Spezial Clearing-Mitglied Link-Clearing-Haus die für das zur Ermöglichung des Clearing über demittels eines Clearing-Links notwendigen Daten zu ihren ihrer übrigen Clearing-Mitgliedern in dem in Absatz 1 geregelten Umfang übermitteln.~~

(...)

V. Kapitel:
Schlussbestimmungen

1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf diese ~~vorgenannten~~ Clearing-Bedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen ist Frankfurt am Main.

1.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Clearing-Bedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mindestens 10 Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben ~~sowie durch Einstellung in das Internet (www.eurexchange.com)~~ bekannt gegeben. Das Clearing-Mitglied erkennt die Änderungen der Clearing-Bedingungen an, wenn es nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Clearing AG schriftlich Widerspruch einlegt. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Nummer 1.1.4 Abs. 2 zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz in entsprechender Anwendung von Kapitel I Nummer 1.1.4 Abs. 3 anzuordnen.

1.3 Geltende Fassung der Clearing-Bedingungen

Die jeweils geltende Fassung der Clearing-Bedingungen ist über das Internet (www.eurexchange.com) abrufbar.